



# Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Februar 2025

Nummer 9

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>B:</b> Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	73	51	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	76
49 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst	73	52	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG))	76
50 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	76			

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 49 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe und Realisierung im Hinblick auf das Gesamtprojekt Errichtung Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache in Sendenhorst habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 19. Februar 2025 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-223/2025.0001

Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft, zur gemeinsamen Vergabe und Realisierung im Hinblick auf das Gesamtprojekt Errichtung Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache in Sendenhorst

Zwischen der

Stadt Sendenhorst, vertreten durch die Bürgermeisterin, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, nachfolgend **Stadt** genannt, und dem

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, nachfolgend **Kreis** genannt wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Die Stadt plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Parallel hierzu beabsichtigt der Kreis den Neubau der Rettungswache Sendenhorst. Stadt und Kreis streben als Projektziel die gemeinsame Errichtung der vorgenannten Bauwerke auf dem im Eigentum der Stadt stehenden Grundstück Gemarkung Sendenhorst, Flur 44, Flurstücke 960 und 965 an.

Sie bilden hierzu eine Beschaffungsgemeinschaft Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache.

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung soll ein einheitliches Vergabeverfahren durch den Kreis gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. GkG NRW nach näherer Maßgabe des Teils I dieser Vereinbarung erfolgen. Die Vertragspartner beabsichtigen, ggf. ein externes Büro zur Durchführung des Vergabeverfahrens für die architektonischen Leistungen einzubeziehen, um die architektonische / städtebauliche Qualität des Gesamtprojektes sicher zu stellen.

Teil II dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung trifft weitere Regelungen zur Erreichung des gemeinsamen Projektziels.

### Teil I: Durchführung des Vergabeverfahrens

#### § 1

#### Zusammenarbeit

Für die Gesamtdauer des Projektes wird eine aus Vertretern der Stadt und dem Kreis bestehende Arbeitsgruppe (nachfolgend als AG bezeichnet) gegründet.

#### § 2

#### Aufgabe der Arbeitsgruppe

Die AG steuert und bearbeitet das Projekt zur gemeinsamen Errichtung der vorgenannten Bauwerke. Der AG obliegt darüber hinaus die Zuleitung von Leistungsverzeichnissen an die Zentrale Vergabestelle des Kreises (im Folgenden kurz: ZVS) zwecks Einleitung von Vergabeverfahren (vgl. dazu nachstehend § 3). Näheres regelt das Projekthandbuch ge-

mäß § 6 dieser Vereinbarung. Die AG verpflichtet sich, der ZVS spätestens eine Woche vor Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens dieses anzukündigen und eine einheitliche Ansprechperson für das jeweilige Vergabeverfahren nebst Vertretung insbesondere für etwaige Bieter- oder sonstige Rückfragen zu benennen.

### § 3 Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und dass neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanweisung des Kreises in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens der ZVS zuzuleiten, wobei die Zuleitung auch durch die Ansprechperson gemäß § 2 des Vertrages mit der dort bezeichneten Ankündigung verbunden werden kann. Die Ausschreibung sämtlicher zur gemeinsamen Errichtung der in der Präambel genannten Bauwerke nach Auffassung der AG erforderlichen Leistungen erfolgt sodann über die ZVS auf Basis eines durch die AG an die ZVS jeweils übermittelten Leistungsverzeichnisses.
- (2) Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises (im Folgenden kurz: RPA).
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Personal der ZVS und des RPA sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie in den Ausschreibungsverfahren Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises mit Ausnahme der Beteiligten des Amtes für Hochbau und Immobilienmanagement Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### § 4 Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Vergabeverfahren bei der ZVS und die vergaberechtliche Prüfung durch das RPA wird ein Kostensatz in Höhe der Ziffer 2 Buchstabe b (Laufbahnguppe 2.1, ehemals gehobener Dienst) des jeweils geltenden Runderlasses für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (zurzeit 70,00 €, Richtwerte-Erlass 2024) festgelegt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden auf Basis von Stundenaufzeichnungen, die der Stadt auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Kosten der dem Kreis aus der zentralen Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Durchführung des Vergabeverfahrens entstehenden Kosten bei der ZVS und dem RPA werden durch die Stadt halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. anteilig erstattet. Entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird die endgültige prozentuale Aufteilung nach Abschluss der Leistungsphase 3 festgelegt und verbindlich für das gesamte Vergabeverfahren angewandt.

- (3) Sollte der Kreis für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

### Teil II: Weitere Regelungen zur Erreichung des gemeinsamen Projektzwecks

#### § 5 Bauherrenfunktion bzw. Co-Bauherrenfunktion, Vertragspartner mit Dritten

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben der Bauherrenschaft und der Kreis die Aufgabe der Co-Bauherrenschaft für das Gesamtprojekt Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache zu übernehmen. Die Aufgabe der Bauherrenschaft und der Co-Bauherrenschaft beinhaltet insbesondere auch den Abschluss der Verträge mit den Planungsbüros und/oder den ausführenden Firmen zur Errichtung der Rettungs- und der Feuerwache. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gelten beide Parteien zugleich als bevollmächtigt, die in Satz 2 genannten Verträge auch mit Wirkung für die jeweils andere Partei abzuschließen. Beide Parteien verpflichten sich ferner, die bei Ihnen aus der Übernahme der Bauherrenfunktion bzw. Co-Bauherrenfunktion entstehenden eigenen Personalkosten mit Ausnahme der in §§ 4 und 7 genannten Kosten der jeweils anderen Partei nicht in Rechnung zu stellen.
- (2) Sollten sich aus Gewährleistungsansprüchen, Regressforderungen, Abrechnungskonflikten oder vergleichbaren Gründen mit den Planungsbüros und/oder den ausführenden Firmen Nachforderungen oder finanzielle Mehrbelastungen ergeben, so wird der Kreis die der Rettungswache direkt zuzuordnenden Kosten vollumfänglich an die Stadt erstatten, die nicht direkt zuzuordnenden Kosten nach dem in § 7 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüssel. Dies gilt auch für etwaige Kosten von Rechtsstreitigkeiten.

#### § 6 Projekthandbuch

Die Abwicklung der Vergabeverfahren und die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt auf der Grundlage eines durch Stadt und Kreis aufgestellten Projekthandbuchs für den Bau der Feuerwache Sendenhorst und der Rettungswache Sendenhorst, welches durch die Mitglieder der AG als verbindlich anerkannt wird. Jede Fortschreibung oder Abänderung des Projekthandbuchs bedarf ebenfalls einer gemeinsamen Willensbildung in der AG, es sei denn es ist Gefahr im Verzug.

#### § 7 Finanzierung und Kosten

- (1) Soweit bestimmte Kosten des Vorhabens eindeutig nur einer der beiden Parteien zugeordnet werden können (beispielsweise Arbeiten, welche nur die Räumlichkeiten der Rettungswache betreffen), verpflichtet sich die jeweilige Partei, diese auch vollumfänglich selbst zu tragen.
- (2) Lediglich die Kosten, die das Gesamtprojekt betreffen und damit nicht eindeutig nur einer von beiden Parteien zugeordnet werden können, werden prozentual gemäß dem Anteil der Nettogrundrissfläche des geplanten Feuerwehrgerätehauses und der Rettungswache einschließlich der Fahrzeughallen an der Gesamtnettogrundrissfläche aufgeteilt.

Die Anteile werden zunächst vorläufig nach der Aufstellung der jeweiligen Raumprogramme ermittelt.

Die Parteien verpflichten sich, die endgültige prozentuale Kostenteilung nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) einvernehmlich vertraglich festzuschreiben, wobei es hierfür nicht der Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf. Beide Parteien verzichten insoweit wechselseitig auf ihre Ansprüche wie beispielsweise auf Vertragsanpassung und Kündigung

- (3) Die entstehenden Kosten für die Machbarkeitsstudie, Gutachten, Rechtsberatung, Gerichtskosten etc. werden von der Stadt angewiesen und vom Kreis an die Stadt anteilig erstattet. Die Stadt wird bei Bedarf die zu erstattenden Summen vom Kreis anfordern; danach sind die Kosten innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zu überweisen.
- (4) Die Bau- und Baunebenkosten werden vom Kreis und von der Stadt für die jeweiligen Bauvorhaben unmittelbar an die beauftragten Planer und Unternehmen bezahlt.

### § 8

#### Verpflichtung zum Abschluss eines Pachtvertrages

Die Parteien erkennen an, dass der Kreis wirtschaftlicher Eigentümer der in der Präambel bezeichneten Rettungswache wird und verpflichten sich, rechtzeitig vor der Fertigstellung einen separaten Pachtvertrag für die für den Betrieb der Rettungswache erforderliche Fläche einschließlich der erforderlichen Außenanlagen zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

### § 9

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

### § 10

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Sendenhorst, den 22.01.2025 Warendorf, den 28.01.2025

Stadt Sendenhorst  
Bürgermeisterin Katrin Reuscher

Kreis Warendorf  
Landrat Dr. Olaf Gericke

**Anlage:** Vollmacht und Verpflichtungserklärung

#### Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der Stadt Sendenhorst, vertreten durch die Bürgermeisterin, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst,

- nachfolgend „Vollmachtgeberin“ genannt für den Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn sämtliche erforderlichen Ausschreibungsverfahren **zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache in Sendenhorst nach näherer Maßgabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung** durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere wird der Kreis
  - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
  - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitzustellen,
  - die erforderlichen Bieterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden,
  - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
  - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
  - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen,
  - die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

2. Die Vollmachtgeberin erkennt das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabeprüfung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Mitwirkung an der Realisierung des in der Präambel genannten Projektziels.
3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.
4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Sendenhorst, 22.01.2025   
 Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeberin  
Stadt Sendenhorst  
Bürgermeisterin Katrin Reuscher  
- Dienstsiegel -  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 73-75

**50 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für Herrn

Antonello Pinna

letzte hier bekannte Anschrift:

Krahnenstr. 4, 47805 Krefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 03.02.2025, Az.: 27.2.19-42S0-229112-3 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3081 - 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 17.02.2025

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Pennekamp  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 76

**51 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Herrn

Eduard Schapiro

Letzte hier bekannte Anschrift:

Sachsenring 61 44867 Bochum

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 05.12.2024 - Aktenzeichen: 27.2.7 - 51S0-680036-1 SB - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
Raum N 3079  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 21.02.2022

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 27 -  
Im Auftrag  
gez. Brockmeyer  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 76

**52 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-9980590-0002/0004.V

Münster, den 20.02.2025

Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma Bioenergie Guntrup GmbH & Co. KG, Guntruper Straße 1 in 48268 Greven hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gemäß Bundesimmissionschutzgesetz genehmigten Biogasanlage am oben genannten Standort (Gemarkung Greven, Flur 157, Flurstücke 83, 124, 126 und 128) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Erhöhung der Rohbiogasproduktion der Biogasanlage
- Errichtung eines zweiten Feststoffdosierers zur redundanten Einbringung der festen Einsatzstoffe
- Errichtung von drei Holzhackschnitzelkesseln mit Trocknung und Warmwasserpufferspeicher
- Austausch und Änderung der Lage der Notfackel

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster [https://url.nrw;brms\\_verfahren](https://url.nrw;brms_verfahren) und des Amtsblattes selber.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.6.3.1, 1.2.2.2, 1.16, 9.1.1.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzustufen ist.

Für die Änderung der Biogasanlage besteht gem. § 9 UVPG in Verbindung mit Nrn. 8.4.2.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde für das o.g. Vorhaben durch die Bezirksregierung Münster vorgenommen. Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist. Die Vorprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nicht zu erwarten sind. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Ebenso ist die Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu besorgen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden unterschritten. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht erheblich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen werden nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.03.2025 bis einschließlich 02.04.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (siehe oben) ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung bestellt.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.03.2025 bis einschließlich 02.05.2025 unter der obengenannten Internetadresse sowie bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch an [dez52@brms.nrw.de](mailto:dez52@brms.nrw.de) vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 03.06.2025 um 09:00 Uhr bei der Bezirksregierung Münster, Raum N 0002, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Samson

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 76-77





**Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster